

Haftpflichtversicherung für Tierärzte

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2011 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 37

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 In teilweiser Abänderung von Art. 7 k und l AVB ist die Haftpflicht aus der Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigung sowie aus dem Verlust von behandelten Tieren mitversichert. Wenn infolge eines Fehlers des Versicherten ein Tier verendet oder geschlachtet werden muss, ist die Gesellschaft so zeitig zu benachrichtigen (wenn immer möglich vor einer Notschlachtung), dass sie eine Expertise oder die Sektion veranlassen kann.
- 1.2 In teilweiser Abänderung von Art. 1 a und Art. 7 n AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus tierärztlicher Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens im Sinne von Art. 1 a AVB sind (z. B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten). Nicht versichert sind jedoch Forderungen wegen unwirtschaftlicher Leistungen (Überarztung) sowie im Zusammenhang mit Informationen über Versicherungen. Im Übrigen werden diese Schäden den Sachschäden gleichgestellt.
- 1.3 In Ergänzung von Art. 1 b AVB umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht aus der
- nebenamtlichen Tätigkeit als Kantons- oder Amtstierarzt und Fleischschauer sowie aus der tierärztlichen Tätigkeit in der schweizerischen Armee;
 - nebenamtlichen Tätigkeit als akademischer Lehrer;
 - Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht desselben;
 - Beschäftigung von Veterinärstudenten, die ein Praktikum bei dem Versicherungsnehmer absolvieren.
- 1.4 In teilweiser Abänderung von Art. 7 o Einzug 2 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht
- a) für Schäden infolge Einwirkung von Röntgen- oder andern ionisierenden Strahlen im Zusammenhang mit einer tierärztlichen Tätigkeit. Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch genetische Schäden;
 - b) für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen.
- 1.5 In teilweiser Abänderung von Art. 7 m AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Abgabe von Rezepten.
- 1.6 Steht der Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis zu einem Dritten, so sind Ansprüche dieses Dritten von der Versicherung ausgeschlossen.
- 1.7 Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Tierspital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Tierspital ausgeübt wird.

2. Nachrisikoversicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 9A AVB gilt Folgendes:

- 2.1 Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Praxis durch den Versicherungsnehmer erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht wurden, nach Erlöschen der Versicherung eintreten und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist der Gesellschaft gemeldet werden. Schäden, die während der

Dauer der Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Schadenereignis gemäss Art. 9B Ziff. 3 Abs. 1 AVB gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

- 2.2 Treten Partner, Inhaber, Mitinhaber oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht Versicherungsschutz für diese Personen, soweit haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen vor deren Austritt begangen wurden und die daraus resultierenden Schäden der Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gemeldet werden. Solche Schäden gelten als am Tage des Austritts eingetreten.
- 2.3 Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, so besteht keine Nachrisikoversicherung.

3. Vorsorgeversicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 14 AVB gilt Folgendes:

Wird ein Assistent nach Vertragsabschluss eingestellt, so erstreckt sich die Versicherung im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen ohne Weiteres auch darauf. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dieses der Gesellschaft spätestens beim darauf folgenden Prämienverfall zu melden und rückwirkend ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.